

2019

Jahresabschluss

zum 31.12.2019

der

HL Hotel Ulm GmbH & Co.
geschlossene Investment KG
Wolfratshauser Str. 49
82049 Pullach

HL Hotel Ulm GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
Pullach i. Isartal

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019

Investmentanlagevermögen	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. AKTIVA		
1. Beteiligungen	14.696.542,28	12.988.699,33
2. Barmittel und Barmitteläquivalente Täglich verfügbare Bankguthaben	139.035,01	673.031,36
3. Forderungen Andere Forderungen	455,44	9.666,67
	<u>14.836.032,73</u>	<u>13.671.397,36</u>
B. PASSIVA		
1. Rückstellungen	49.087,50	39.263,20
2. Kredite Andere	0,00	2.367.466,98
	<u>0,00</u>	<u>2.367.466,98</u>
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	803.663,41
	<u>0,00</u>	<u>803.663,41</u>
4. Sonstige Verbindlichkeiten a) gegenüber Gesellschaftern b) Andere	540,67 83,01	0,00 0,00
	<u>623,68</u>	<u>0,00</u>
5. Eigenkapital a) Kapitalanteile der Kommanditisten b) Nicht realisierte Gewinne/Verluste aus der Neubewertung c) Ergebnisvortragskonto	14.296.554,17 2.131.869,24 -1.642.101,86	12.315.925,00 0,00 -1.854.921,23
	<u>14.786.321,55</u>	<u>10.461.003,77</u>
	<u>14.836.032,73</u>	<u>13.671.397,36</u>

HL Hotel Ulm GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
Pullach i. Isartal

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Investmenttätigkeit	2019 EUR	2018 EUR
1. Erträge		
Sonstige betriebliche Erträge	3.587,78	0,00
2. Aufwendungen		
a) Zinsen aus Kreditaufnahme	15.039,97	135.485,11
b) Verwaltungsvergütung	61.590,85	34.784,66
c) Verwahrstellenvergütung	27.370,00	16.993,20
d) Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	14.512,21	15.544,71
e) Sonstige Aufwendungen	272.331,38	1.650.975,78
Summe der Aufwendungen	390.844,41	1.853.783,46
3. Ordentlicher Nettoertrag	-387.256,63	-1.853.783,46
4. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-387.256,63	-1.853.783,46
5. Zeitwertänderung		
Erträge aus der Neubewertung	2.131.869,24	0,00
Summe des nicht realisierten Ergebnisses des Geschäftsjahres	2.131.869,24	0,00
6. Ergebnis des Geschäftsjahres	1.744.612,61	-1.853.783,46

ANHANG

für das Geschäftsjahr 2019

der

HL Hotel Ulm GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
Wolfratshauser Straße 49, 82049 Pullach i. Isartal
Amtsgericht München, HRA 98080

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine geschlossene Publikums-Investmentkommanditgesellschaft, die den Vorschriften der §§ 149 ff. KAGB unterliegt. Die Gesellschaft hat daher für Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung die besonderen Vorschriften nach §§ 158 – 160 KAGB sowie die Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie über die Bewertung der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände (KARBV) zu beachten.

Die Gesellschaft ist aufgrund ihrer Rechtsform und der an ihr beteiligten nicht natürlichen Personen als persönlich haftende Gesellschafter gemäß § 264a Abs. 1 HGB verpflichtet, die Vorschriften für Kapitalgesellschaften & Co. anzuwenden.

Hinsichtlich ihrer Größenmerkmale und unter Berücksichtigung von § 267a Abs. 3 Nr. 1 HGB ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 i.V.m. § 264a HGB.

Die Bilanz wurde nach Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Die Gesellschaft wendet für die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung die Gliederungsvorschriften der §§ 21 und 22 KARBV an.

Für die Aufstellung des Anhangs wird § 25 KARBV beachtet.

Aufgrund der Vorschriften des KAGB erstellt die Gesellschaft einen Lagebericht nach § 289 HGB mit den besonderen Angaben nach § 23 Abs. 3 und 4 KARBV. Der Bericht über die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung gemäß § 289 Abs. 1 S. 4 HGB entfällt, da die Gesellschaft aufgrund der Verwaltung durch eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) nicht über Investmentbetriebsvermögen verfügt. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft geben aufgrund der Bestimmung des § 158 i.V.m. § 135 Abs. 1 Nr. 3 KAGB einen sog. Bilanzzeit nach § 264 Abs. 2 S. 3 bzw. § 289 Abs. 1 S. 5 HGB ab.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (vgl. auch §§ 26 ff. KARBV)

Die Vermögensgegenstände werden nach § 28 Abs. 1 KARBV zum Verkehrswert angesetzt. Der Verkehrswert der Beteiligung wird gemäß den Regelungen des § 31 Abs. 3 KARBV von einem externen Bewerter ermittelt.

Das Bankguthaben wird nach § 29 Abs. 2 KARBV zum Nennbetrag bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden gemäß § 29 Abs. 3 KARBV mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

III. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Jahresabschlussprüfungs- und Steuerberatungskosten für 2019 in Höhe von (22,0 TEuro) und die Verwahrstelle in Höhe von (21,4 TEuro).

Unter den nicht realisierten Gewinnen/Verlusten aus der Neubewertung erfolgt der Ausweis der Neubewertung des Bürogebäudes.

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit werden die Angaben im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten (Restlaufzeiten) in dem nachstehend dargestellten Verbindlichkeitspiegel zusammengefasst:

	Stand 31.12.2019 (Vorjahr) EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr (Vorjahr) EUR	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren (Vorjahr) EUR	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre (Vorjahr) EUR
Kredite				
Andere	0,00 (2.367.466,98)	0,00 (2.367.466,98)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
	0,00 (803.663,41)	0,00 (803.663,41)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten				
a) Gegenüber Gesellschaftern	540,67 (0,00)	540,67 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
b) Andere	83,01 (0,00)	83,01 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	623,68 (3.171.130,39)	623,68 (3.171.130,39)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)

Darstellung der Kapitalkonten gemäß Regelung im Gesellschaftsvertrag nach § 25 Abs. 4 KARBV

	31.12.2019 EUR
1. Pflichteinlagekapitalkonto I	14.296.554,17
2. Ergebnisvortragskonto V	-1.642.101,86
3. Nicht realisiertes Ergebnis aus der Neubewertung	2.131.869,24
	14.786.321,55

Die im Handelsregister eingetragenen Haftenlagen der Kommanditisten betragen zum Bilanzstichtag 145,0 TEuro.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Initialkosten (243,3 TEuro) und Verwahrstellenkosten (27,0 TEuro).

V. Angaben gemäß § 101 Abs. 2 KAGB

1. Gesamtkostenquote sowie erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung

Die Gesamtkostenquote für das Geschäftsjahr 2019 beträgt 1,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwerts zum 31.12.2018 bzw. 31.12.2019.

Die Definition der Gesamtkostenquote umfasst die von der Investmentgesellschaft getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Initialkosten, Bewirtschaftungskosten und an Dritte gezahlte Zinsen). Die ausführliche und vollständige Darstellung und Erläuterung der mit dem Investmentvermögen verbundenen Kosten ist in §7 der Anlagebedingungen enthalten.

2. Pauschalvergütungen

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine variablen Vergütungen durch die Gesellschaft gezahlt. Folgende im Rahmen von Verträgen vereinbarten Pauschalen Vergütungen i.S.v. § 101 Abs. 2 Nr. 2 KAGB durch die Gesellschaft an die KVG geleistet.

Vergütung	Empfänger	EUR
KVG-Vergütung	HANNOVER LEASING Investment GmbH	61.590,85

3. Rückvergütungen

Rückvergütungen im Sinne von § 101 Abs. 2 Nr. 3 KAGB sind der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zugeflossen.

4. Transaktionskosten

Im Berichtsjahr fielen keine Transaktionskosten an.

VI. Sonstige Pflichtangaben

Angaben zur Anzahl der umlaufenden Anteile (§ 23 Abs. 3 i.V.m. § 23 Abs. 2 Nr. 4 KARBV)

Die Anzahl der umlaufenden Kommanditanteile beträgt unter Berücksichtigung des Kommanditkapitals und der Mindestbeteiligung von 20.000 Euro 724 Anteile.

Vergleichende Übersicht über die Wertentwicklung des Investmentanlagevermögens

	31.12.2019 EUR
Vermögen	14.836.032,73
Schulden	49.711,18
Nettoinvestmentvermögen	14.786.321,55
Wert je Anteil	20.423,10

Verwendungsrechnung

		2019 EUR
1.	Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	387.256,63
2.	Gutschrift/Belastung auf Kapitalkonten	-387.256,63
3.	Bilanzgewinn/Bilanzverlust	0,00

Das Jahresergebnis wurde den Ergebnisvortragskonten der Gesellschafter gutgeschrieben.

Entwicklungsrechnung für das Vermögen der Kommanditisten

	2019 EUR
I. Wert des Eigenkapitals am Beginn des Geschäftsjahres	10.461.003,77
1. Entnahmen für das Vorjahr	203.470,83
2. Zwischenentnahmen	0,00
3. Mittelzufluss (netto)	
a. Mittelzufluss aus Gesellschaftereintritten	2.784.176,00
b. Mittelabflüsse wegen Gesellschafteraustritten	0,00
	13.041.708,94
4. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres nach Verwendungsrechnung	387.256,63
5. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	2.131.869,24
	1.744.612,61
II. Wert des Eigenkapitals am Ende des Geschäftsjahres	14.786.321,55

Gesamtsumme von Vergütungen und Änderungen im Verkaufsprospekt (§ 101 Abs. 3 KAGB)

Bezüglich der Angaben gemäß § 101 Abs. 3 KAGB wird auf den Lagebericht verwiesen.

Angaben gemäß § 300 KAGB

1. Schwer liquidierbare Vermögensgegenstände

Prozentsatz der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände, für die besondere Regeln gelten:
0 Prozent

2. Neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement

Im Berichtszeitraum ergaben sich keine Änderungen im Liquiditätsmanagement.

3. Risikoprofil des AIF

Mit der Investition in den AIF sind neben der Chance auf Auszahlungen auch Risiken verbunden. Bei dem AIF handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung an einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft nach deutschem Recht. Aufgrund der Langfristigkeit der zu tätigenen Investition steht die wirtschaftliche Entwicklung des AIF nicht fest und kann nicht mit Sicherheit

vorhergesagt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Kapitaleinlage nebst Ausgabeaufschlag.

Individuelle Risiken aus der persönlichen Situation eines Anlegers können nicht dargestellt werden. Neben den im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken können heute nicht vorhersehbare Ereignisse oder Entwicklungen den AIF bzw. die im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinträchtigen. Alle einzeln dargestellten Risiken können auch kumuliert oder aber auch in einer besonders starken Ausprägung eintreten und dadurch die negativen Auswirkungen auf den AIF und somit auch auf den Anleger verstärken.

Das Risikoprofil des AIF wird im Wesentlichen bestimmt durch Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Gegenpartierisiken, operationelle und steuerliche Risiken. Die Investmentgesellschaft investiert aufgrund der Mieterstruktur der Immobilie nach dem Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KAGB. Neben der Immobilie gibt es jedoch keine weiteren wesentlichen Vermögensgegenstände, welche mögliche Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageobjekt gegebenenfalls ausgleichen oder deren Intensität mindern könnten. Darüber hinaus bestehen Gesellschafterrisiken, die nicht im Rahmen eines Risikomanagementsystems abgebildet werden können.

Die relevanten gesetzlichen Limits wurden nicht überschritten.

4. Eingesetzte Risikomanagementsysteme

Das Risikocontrolling erfolgt durch von den operativen Bereichen hierarchisch und funktionell unabhängige Abteilungen auf Basis interner Risikomanagementrichtlinien. Das Risikocontrolling umfasst insbesondere den fortlaufenden Risikomanagementprozess für die Erkennung, Bewertung und Überwachung von Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Gegenpartei-/Kontrahenten- und operationellen Risiken als auch die Überwachung des Leverage. Es werden angemessene regelmäßige Stresstests durchgeführt, um mögliche Wertverluste zu ermitteln, die aufgrund ungewöhnlicher Änderungen der wertbestimmenden Parameter und bei außergewöhnlichen Ereignissen auftreten können. Zur Überwachung und Steuerung der Risiken setzt die Gesellschaft für alle wesentlichen Risiken ein angemessenes Limitsystem ein.

Zum 18.11.2019 erfolgte die jährliche Aktualisierung des Risikomanagementhandbuchs.

5. Änderungen des maximalen Umfangs von Leverage

Im Berichtszeitraum hat es keine Änderungen des maximalen Umfangs des Leverage gegeben. Die Gesellschaft hat kein Bankdarlehen aufgenommen.

6. Gesamthöhe des Leverage

Leverage-Umfang nach der Bruttomethode bezüglich ursprünglich festgelegtem Höchstmaß: 3,00
Tatsächlicher Leverage-Umfang nach der Bruttomethode: 1,91 (unter Berücksichtigung des Darlehens auf Ebene der Objektgesellschaft mit 94,89%)

Leverage-Umfang nach der Commitmentmethode bezüglich ursprünglich festgelegtem Höchstmaß: 3,00

Tatsächlicher Leverage-Umfang nach der Commitmentmethode: 1,92 (unter Berücksichtigung des Darlehens auf Ebene der Objektgesellschaft mit 94,89%). Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr kein – auch nicht mittelbar – Bankdarlehen aufgenommen.

7. Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle

Im Berichtszeitraum hat es keine Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle gegeben.

Angaben zu den Vermögensgegenständen (§ 25 Abs. 5 Nr. 1 KARBV; § 148 Abs. 2 KAGB i.V. § 158 KAGB)

Die Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag zu 94,89% an der MultiSpace 1 GmbH & Co.KG (MultiSpace 1 KG) Pullach i. Isartal beteiligt. Zum Bilanzstichtag weist die Gesellschaft ein positives Eigenkapital in Höhe von TEUR 14.876 aus.

Den Vertrag über den Kauf und die Abtretung der Kommanditanteile an der MultiSpace 1 KG hat die Gesellschaft am 27.10.2017 geschlossen. Einen Anteil von 5,1% der Kommanditanteile hält eine Gesellschaft des Verkäufers, die restlichen 0,01% die BERYTOS Verwaltungsgesellschaft mbH (geschäftsführender Kommanditist). Nach Vorliegen der Vollzugsvoraussetzungen wurde der vorläufige Kaufpreis für die Kommanditanteile am 10.07.2018 bezahlt. Daneben hat die Gesellschaft ebenfalls am 10.07.2018 eine Kapitalerhöhung in der MultiSpace 1 KG durchgeführt. Die Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter entsprechen den im mit Datum 10.07.2018 neu gefassten Gesellschaftsvertrag der MultiSpace 1 KG festgelegten Beträgen.

Zum Stichtag der Übertragung der Kommanditanteile auf die Gesellschaft waren die Hotel- und Büroflächen sowie sämtliche PKW-Stellplätze in der Tiefgarage vollständig und langfristig vermietet.

Als Wert der Beteiligung wurde zum Bilanzstichtag der von einem externen Bewerter ermittelte Verkehrswert in Höhe von TEUR 14.697 angesetzt.

VII. Nachtragsbericht

Im ersten Quartal 2020 hat die weltweite Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Coronavirus), das die Erkrankung COVID-19 verursacht, negative Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Entwicklungen genommen. Dies kann möglicherweise auch zu gravierenden Belastungen der Mieter des Investments führen. Es ist nicht auszuschließen, dass daraus auch Mieteinbußen resultieren können. Die Verunsicherung über die weitere konjunkturelle Entwicklung auf Grund der Corona-Krise ist dabei aktuell das Hauptrisiko der Gesellschaft. Es ist aktuell nicht absehbar, wie sich der anbahnende konjunkturelle Einbruch auf die HL Hotel Ulm KG, abgesehen von den nachfolgend beschriebenen Ereignissen, auswirken wird.

Es liegt derzeit eine konkrete Mietstundungsanfrage der Sunflower Management GmbH & Co. KG (Hotel-Mieter) vor, welche eine Netto-Kaltniete von rd. 80,6 Prozent auf sich vereint. Der Mieter ist infolge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf seine wirtschaftliche Lage, nicht in der Lage, seiner Verpflichtung aus dem Mietvertrag zur Zahlung der Miete für den Mietgegenstand nachzukommen. Er fordert daher die zinslose Stundung der Miete für die Monate April bis Juni. Bisher wurden die Mieten für April und Mai nicht geleistet. Derzeit steht eine Stundungsvereinbarung zur Diskussion. Diese sieht vor, dass der Gesamtbetrag der zinslos gestundeten Mieten für die Monate April bis Juni ab dem 01.01.2021 in 12 gleichgroßen monatlichen Raten jeweils zusätzlich zur monatlich fällig werdenden Miete zu zahlen ist. Zudem hat die Pro Invest GmbH, als Mieter der 98 Tiefgaragen-Stellplätze, um eine fast vollständige Mietreduzierung (81 Stellplätze die hauptsächlich durch das Hotel genutzt werden) für die Monate April bis Juni 2020 gebeten. Die Miete für die Stellplätze wurde bisher weiterbezahlt.

Weitere Angaben:

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft zum Bilanzstichtag sind die LIVIA Verwaltungsgesellschaft mbH, Pullach, deren gezeichnetes Kapital 25.000 Euro beträgt. Die Gesellschaft leistet keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

Im Geschäftsjahr 2019 erfolgte die Geschäftsführung der Gesellschaft durch die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafter bzw. geschäftsführenden Kommanditisten:

- LIVIA Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch
 - Laurentius Rucker, Straßlach-Dingharting, Bereichsleiter Real Estate Investment der HANNOVER LEASING Investment GmbH

- Michael Kitzing, München, Abteilungsleiter Asset Management Immobilien der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

- BERYTOS Verwaltungsgesellschaft mbH (geschäftsführende Kommanditistin), vertreten durch
 - Marcus Menne, Dachau, Geschäftsführer der HANNOVER LEASING Verwaltungsgesellschaft mbH und Hannover Leasing Investment GmbH jeweils für die Marktfolge
 - Markus Müller, Lauf an der Pegnitz, Senior Advisor (bis 28.05.2019)

Pullach i. Isartal, 15.05.2020

HL Hotel Ulm GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

BERYTOS Verwaltungsgesellschaft mbH

LIVIA Verwaltungsgesellschaft mbH



Menne



Kitzing



Rucker

Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2019

der

HL Hotel Ulm GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
Pullach

I. Grundlagen des Unternehmens

1.) Geschäftstätigkeit

Die Investmentgesellschaft investiert unter Beachtung ihrer Anlagegrundsätze und -grenzen in den Anlagebedingungen über einen Anteilskauf an der MultiSpace 1 GmbH & Co. KG (Objektgesellschaft) mittelbar in eine neu errichtete Immobilie mit überwiegender Hotelnutzung in der Mörikestraße 15, 17 und 19 in 89077 Ulm, die bei Erwerb langfristig vermietet ist und am Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft planmäßig direkt oder indirekt veräußert werden soll. Den Vertrag über den Kauf und die Abtretung von 94,9% der Kommanditanteile an der Objektgesellschaft hat die Investmentgesellschaft am 27.10.2017 geschlossen. Die restlichen 5,1% der Kommanditanteile hält eine Gesellschaft des Verkäufers. Nach Fertigstellung der Immobilie und Übergabe an den Hotelpächter und den Büromieter erfolgte am 10.07.2018 der Übergang der Kommanditanteile an der Objektgesellschaft auf die Investmentgesellschaft. Der Investitionsprozess der Investmentgesellschaft in zulässige Vermögen Gegenstände im Sinne von § 1 lit. a) der Anlagebedingungen ist nach Erwerb der Anteile an der Objektgesellschaft abgeschlossen.

Bei der Anlageimmobilie handelt es sich um ein „Leonardo Royal Hotel“ mit einer Nutzfläche von ca. 7.378 m², welches auf einem ca. 1.478 m² großen Grundstück errichtet wurde. Das Hotel verfügt über 148 Zimmer in den vier Obergeschossen (davon 116 Standarddoppelzimmer mit einer Größe von jeweils 20 m² bis 22 m² und 32 Sonderzimmer mit einer Größe von 18 m² bis 36 m²). Im Erdgeschoss des Hotels befinden sich neben der Lobby ein Restaurant, die Küche mit Nebenräumen sowie zwei Konferenzräume. Zum Hotel gehören ferner ein Veranstaltungssaal im 5. Obergeschoss sowie drei Konferenzräume im 6. Obergeschoss. Die ebenfalls zum Hotel gehörende Sauna und der Fitnessraum befinden sich im Untergeschoss. Zum Gebäudekomplex gehört eine zweigeschossige Tiefgarage, die 101 Stellplätze umfasst. Die Bürobereiche in den 5. und 6. Staffel-Obergeschossen (377 m² und 367 m²) gewährleisten eine flexible Flächennutzung. Eine rundum laufende Dachterrasse bietet einen Blick über ganz Ulm und insbesondere das Ulmer Münster. Das Hotel wurde im April 2018 eröffnet, die Büroflächen wurden im Juli 2018 bezogen.

Das Gebäude ist vollständig langfristig vermietet. Aus den zum Berichtsstichtag bestehenden Miet- und Pachtverhältnissen erzielt die Objektgesellschaft anfänglich einen jährlichen Ertrag aus dem Anlageobjekt von rund 1.405.193 EUR. Rund 80,6% der Einnahmen werden aus der Verpachtung der Hotelzimmer sowie des Konferenzbereichs erzielt, rund 9,4% entfallen auf die Vermietung der Büroflächen und rund 10% der Mieteinnahmen auf die die 94 vermieteten Stellplätze in der in der Tiefgarage.

Für die Hotelflächen wurde ein Pachtvertrag mit der Sunflower Management GmbH & Co. KG über eine Laufzeit von 25 Jahren (Festlaufzeit) zuzüglich einer mieterseitigen Verlängerungsoption von 1 x 5 Jahren geschlossen. Sunflower Management GmbH & Co. KG mit Sitz in Berlin, die mehrheitlich zur Fattal Hotels Ltd. gehört. Die Fattal Hotel Gruppe bildet eine der größten Hotelketten Israels mit über 170 Hotels in 17 Ländern in Europa und Israel. In Europa und auch Deutschland arbeitet die Hotelgroup unter der Marke Leonardo Hotels. Unter der Sunflower Management GmbH & Co. KG bündelt die Fattal-Gruppe alle ihre Hotelaktivitäten in Deutschland und Europa. Der Jahresumsatz in Europa betrug 2017 ca. 365 Mio. EUR. Im Jahr 2017 übernachteten mehr als 4,8 Mio. Gäste in den europäischen Leonardo Hotels. Das ist eine Steigerung um 19,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Zahl der Mitarbeiter stieg von 2500 auf 3000. Das Unternehmen will auch künftig in Europa weiter expandieren und den Schwerpunkt u.a. auf neue Hotelprojekte in Deutschland legen.

Die Büroflächen im 5. und 6. OG sowie die Tiefgaragen-Stellplätze sind für die Dauer von jeweils 10 Jahren an die Pro Invest Vermittlungsgesellschaft für Immobilien und Projektmanagement mbH fest abgeschlossen. Die Gesellschaft ist der Projektentwickler des „Dichterviertels“ in Ulm, in dem sich das Anlageobjekt befindet. Der Mieter hat ein viermaliges Optionsrecht auf Verlängerung der Mietzeit zu den dann geltenden Bedingungen des Vertrags um jeweils fünf Jahre. Die Büroflächen im 5. OG wurden von Pro Invest zunächst für eine Zeit von 5 Jahren untervermietet.

Die gewichtete Restlaufzeit des Hotel-Pachtvertrags und der Mietverträge beträgt zum 31.12.2019 rund 20,8 Jahre. Die gewichtete Restlaufzeit berücksichtigt jeweils die Restlaufzeit der Verträge in Relation zum jeweiligen Anteil an den Miet- und Pachteinnahmen.

2.) Angaben zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 23 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 5 KARBV sowie § 101 Abs. 2 Nr. 2 - 4, Abs. 3 KAGB)

Als Verwalter der Investmentgesellschaft ist die HANNOVER LEASING Investment GmbH, Pullach im Isartal, (HLI GmbH) bestellt. Mit der HLI GmbH wurde am 08.01.2018 ein Bestellsungsvertrag mit folgenden Konditionen geschlossen:

Dauer

Der Vertrag endet mit der Vollbeendigung der Investmentgesellschaft durch Löschung im Handelsregister gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft.

Kündigungsrechte

Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Jede Partei kann außerordentlich mit einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Für die HLI GmbH beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Monate und sie hat die Kündigung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus ggf. im Jahresbericht der Investmentgesellschaft zu bewirken. Im Übrigen sind die Regelungen des § 154 KAGB in Verbindung mit den §§ 99 und 100 KAGB zu beachten.

Umfang der Verwaltungstätigkeit

Die HLI GmbH übernimmt hinsichtlich des Anlageobjekts insbesondere die nachstehend aufgeführten Aufgaben, wobei die Aufzählung keine Einschränkung des gesetzlichen Auftrags an die HLI GmbH darstellt:

- Aufgaben der HLI GmbH im Zusammenhang mit der kaufmännischen Verwaltung und Vermietung des Anlageobjekts:

kaufmännische Verwaltung des Anlageobjekts oder Auswahl, Beauftragung, Steuerung und Koordination einer kaufmännischen Verwaltung; laufende vermietetseitige Betreuung der Mietverhältnisse; Koordination der Mietflächenvermarktung;

- Aufgaben der HLI GmbH im Zusammenhang mit dem Betrieb des Anlageobjekts: über die kaufmännische Verwaltung des Anlageobjekts im Sinne des oben stehenden Absatzes hinausgehende Betreuung des Anlageobjekts oder Auswahl eines oder mehrerer Hausverwalter / Gebäudemanager sowie Verhandlung und Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen mit den Gebäudemanagern; laufende Geschäfte während der Betriebsphase; Geschäfte bei besonderem Anlass, z. B. Kontrolle der Auswahl, Beauftragung und Koordination von geeigneten Unternehmen oder Personen durch einen Gebäudemanager mit der

Planung, Ausführung, Überwachung und Koordinierung erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen sowie Neubau- und Umbaumaßnahmen und Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit diesen Unternehmen oder Personen; Abwicklung von Versicherungsfällen;

- Aufgaben der HLI GmbH im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Verkaufs des Anlageobjekts: Beauftragung von Maklern mit der Vermittlung von Käufern, Führen von Verhandlungen mit Kaufinteressenten;

Die HLI GmbH übernimmt ferner ihr durch das KAGB zugewiesenen Aufgaben, sofern kein gesonderter Vertrag zwischen der Investmentgesellschaft und der HLI GmbH besteht. Die HLI GmbH übernimmt weiterhin Aufgaben im Sinne von Anhang I Nr. 2 der AIFM-Richtlinie.

Haftungsregelungen

Die HLI GmbH haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Die HLI GmbH haftet für leichte Fahrlässigkeit, wenn sie eine Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Investmentgesellschaft regelmäßig vertrauen darf (sog. „Kardinalpflichten“). In diesen Fällen ist die Haftung der HLI GmbH auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. In allen anderen Fällen haftet die HLI GmbH nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Auslagerung einzelner Tätigkeiten

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Bestellungsvertrag kann sich die HLI GmbH der Dienstleistungen Dritter bedienen, soweit dies nach geltendem Recht, insbesondere nach § 36 KAGB, zulässig ist. Im Fall der Auslagerung hat die HLI GmbH sicherzustellen, dass die vertraglichen Pflichten in Bezug auf die ausgelagerten Tätigkeiten dem Dritten in gleicher Weise auferlegt werden und überwacht deren Einhaltung durch den Dritten.

Angaben zur Umsetzung der Anlageverwaltung durch die HLI GmbH

Der KVG-Bestellungsvertrag wurde unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft gemäß § 267 KAGB abgeschlossen. Die Anlagebedingungen wurden am 24.01.2018 durch die BaFin genehmigt und die HLI GmbH erbringt seitdem sämtliche durch das KAGB vorgegebenen und die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Weiterhin hat die HLI GmbH mit der Gesellschaft Verträge über die Erstellung einer Fondskonzeption, über die Erstellung der Verkaufs- und Werbeunterlagen sowie über die Vermittlung von Eigenkapital geschlossen. In der Platzierungsphase belaufen sich die Gebühren der HLI GmbH aus den vorgenannten Verträgen auf insgesamt 923.300 EUR zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Für die Verwaltung der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Fondsaufgabe erhält die HLI GmbH von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,2 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Für den Zeitraum von nicht mehr als zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Fondsaufgabe beträgt diese mindestens 130.000 EUR p. a. inklusive Umsatzsteuer.

II. Tätigkeitsbericht nach § 8 KARBV

1) Tätigkeit der KVG

Die Tätigkeit der HLI GmbH umfasst die Konzeption, den Vertrieb und die Verwaltung von geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF), die nach Inkrafttreten des KAGB am 22.07.2013 aufgelegt wurden.

Mit Bestellungsvertrag vom 08.01.2018 wurde die HLI GmbH als KVG der Investmentgesellschaft bestellt. Die HLI GmbH übernimmt die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Als solche obliegen ihr die Portfolioverwaltung und das

Risikomanagement. Die KVG übernimmt ferner die im Bestellungsvertrag im Einzelnen genannten anderen Aufgaben im Sinne von Anhang I Nr. 2 der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie).

2) Anlageziele und Anlagepolitik

Die Anlageziele und die Anlagepolitik zur Erreichung der Ziele ergeben sich für die HL Hotel Ulm GmbH & Co. geschlossene Investment-KG aus dem Gesellschaftsvertrag, den von der BaFin genehmigten Anlagebedingungen sowie den weiteren wesentlichen Verträgen, die zum Erwerb und der Finanzierung des Investmentanlagevermögens geschlossen wurden. Dementsprechend ist die Beteiligung an einer Objektgesellschaft, der MultiSpace 1 GmbH & Co. KG, welche das Anlageobjekt langfristig halten und bewirtschaften wird, vorgesehen. Der Erwerb der Kommanditanteile an der Objektgesellschaft wurde während der Platzierungsphase durch eine Eigenkapital-Vorfinanzierung finanziert. Die Eigenkapital-Vorfinanzierung wurde im Jahr 2019 vollständig durch das Eigenkapital von Investoren abgelöst. Nach der Haltephase von mindestens 10 Jahren sollen das Anlageobjekt oder die Anteile an der Objektgesellschaft veräußert werden.

3) Auslagerungen

a) Gruppeninterne Auslagerungen

Die KVG hat am 04.07.2014 mit der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG, Pullach im Isartal, Auslagerungsverträge zur Übertragung von Verwaltungsfunktionen geschlossen, welche die folgenden wesentlichen vertraglichen Pflichten umfassen:

- Übernahme der Internen Revision gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 7 KAGB
- Bereitstellung der IT-Organisation
- Übernahme der Investorenbetreuung
- Stellvertretung Zentrale Stelle und Stellvertretung Compliance

b) Außerhalb der Hannover Leasing Gruppe wurden folgende Funktionen durch die KVG ausgelagert:

- Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten
- Die HLI GmbH hat die Funktion des Datenschutzbeauftragten auf einen hierfür spezialisierten Dienstleister ausgelagert. Die Funktion des Datenschutzbeauftragten hat Herr Richard Laqua von der eyeDsec Information Security GmbH, Bayreuth, übernommen.
- Kaufmännisches Gebäudemanagement
Die HLI GmbH hat das kaufmännische Gebäudemanagement mit Wirkung zum 01.07.2018 an die Atos Property Management GmbH, Ulm, ausgelagert.

III. Wirtschaftsbericht

1) Entwicklung der Branche

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Stadt Ulm

Ulm ist an der Donau in Baden-Württemberg an der Grenze zu Bayern, ca. 100 km südlich von Stuttgart gelegen. Zusammen mit der bayerischen Nachbarstadt Neu-Ulm bildet sie eines der länderübergreifenden Doppelzentren in Deutschland. Seit der Gründung der Medizinisch-Naturwissenschaftlichen Universität Ende der 1960er Jahre trägt Ulm den Titel einer Universitätsstadt. Durch weitere Forschungseinrichtungen ist Ulm ein anerkannter Wissenschaftsstandort (u.a. Daimler-Benz-Forschungszentrum). Zudem sind Zukunftsindustrien, insbesondere aus der Umwelt- und Solartechnik für Ulm prägend. Ulm gilt als einer der wichtigsten Verkehrsknotenpunkte in Süddeutschland, wodurch das Messewesen und die Logistik begünstigt werden. Neben dem Zugang zu den Bundesautobahnen A 7 und A 8 liegt Ulm an der ICE-Strecke Stuttgart - München - derzeit Ausbau der Strecke im Zuge von Stuttgart 21 - sowie an der Europamagistrale Paris - Budapest. Aufgrund dieser Anbindung sind Metropolen wie Amsterdam, Paris und Wien ohne Umsteigen erreichbar. Wahrzeichen der Stadt ist das Ulmer Münster, welches den höchsten Kirchturm der Welt besitzt. Ulm verfügt über eine gute touristische Infrastruktur.

Ulm weist seit 2011 eine positive, kontinuierlich ansteigende Einwohnerentwicklung auf. Dies ist hauptsächlich auf einen positiven Wanderungssaldo zurückzuführen, während der natürliche Bevölkerungssaldo in den letzten Jahren negativ war. Mittel- bis langfristig wird in Ulm mit einer stabilen Bevölkerungsentwicklung gerechnet. Aufgrund der zunehmenden Singularisierung in der Gesellschaft wird in

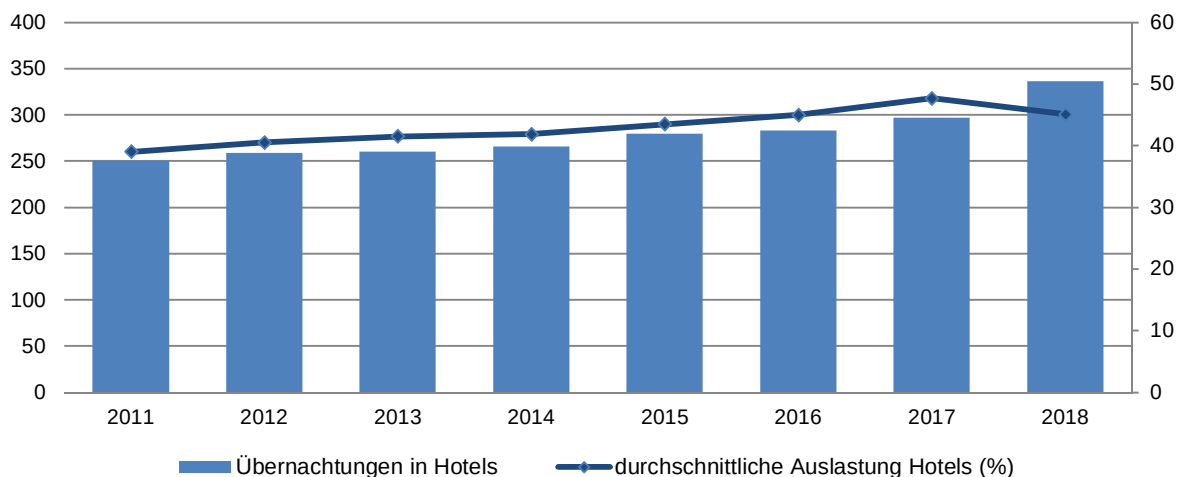
naher Zukunft ein deutlicher Anstieg der Haushalte in Ulm erwartet. Als Hochschul-, Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort werden besonders junge Menschen von der Attraktivität der Stadt Ulm angezogen. Demzufolge ist der Anteil der 15- bis 29-Jährigen an der Einwohnerstruktur im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ausgeprägt.

Das Wirtschaftsgefüge Ulms wird maßgeblich durch Bildung und Forschung geprägt. Ulm verfügt über drei Hochschulen und zahlreiche namhafte Forschungsinstitute, die in enger Kooperation zueinander stehen. Die Forschungslandschaft wird durch den Science Park, die Technologiefabrik mit Innovationszentrum und ein Biotechnologie-/Medizintechnikzentrum aufgebaut. Die Medizin gilt als Forschungsschwerpunkt von Ulm, dies spiegelt sich auch in den knapp 20 % SVP-Beschäftigten im Erziehungs- und Gesundheitswesen wider. Im sekundären Sektor sind dagegen sinkende Zahlen der SVP-Beschäftigten zu beobachten. Weiterhin gelten jedoch die Fahrzeug-, die Waffen-, die Pharma- und die elektronische Industrie als prägende Branchen. Zudem maßgeblich für das Wirtschaftsgeschehen sind das Messewesen und der Bereich Umwelt/Ökologie. Ulm gehört zu den führenden Städten im Bereich der Solarenergie und der alternativen Energiegewinnung. Aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage hat auch die Transport- und Logistiksparte eine große Bedeutung. Die bekanntesten ansässigen Unternehmen sind Deutz AG, Gardena Holding AG sowie ratiopharm GmbH und die Müller Ltd. & Co. KG. Die Arbeitslosenquote ist seit 2011 gesunken und liegt mit 3,6 % zwar knapp über der des Landes, jedoch deutlich unter der des Bundes.

Hotelmarkt Ulm

Ulm verfügt gemäß Beherbergungsstatistik über 17 Hotels (Stand 2018; ohne Hotel garni, Gasthöfe, Pensionen o.ä.). Die Zahl der Übernachtungen ist seit Jahren ansteigend und hat im Jahr 2018 die Marke von 300.000 überschritten. Die Bettenanzahl (2039 Stk., Stand 2018) ist gestiegen, dennoch resultiert daraus, trotz der steigenden Übernachtungszahlen, eine niedrigere Bettenauslastung. Der Anteil ausländischer Touristen ist mit 33% (08/2018) vergleichsweise hoch. Es ist der dritthöchste Wert nach Heidelberg und Freiburg. Allerdings ist die Verweildauer mit durchschnittlich rund 1,5 Tagen gering. Die Bettenauslastung (nicht vergleichbar mit Zimmerauslastung) über alle Häuser liegt mit 45 % leicht unter dem Vorjahr. Neue Nachfrageimpulse könnten in den kommenden Jahren durch „Stuttgart 21“ mit der schnellen Anbindung an die Landeshauptstadt Stuttgart und den Flughafen entstehen.

Übernachtungen und Auslastungen - Hotels in Ulm



Quelle: Bulwiengesa 2019

Büromarkt Ulm

Der Bürostandort mit regionaler Bedeutung erfährt seit den 1970er Jahren seine Prägung deutlich durch die Hochschul- und Forschungslandschaft. Das Marktgeschehen zeigt eine rege Bautätigkeit von Büro- und Forschungsgebäuden in den vergangenen Jahren, vor allem in den Bürozentren bzw. Entwicklungsgebieten in der Peripherie (Eselsberg, Söflingen). Die Nachfrage stammt insbesondere von Unternehmen aus der anwendungsorientierten Forschung, schwerpunktmäßig aus dem IT-Bereich. Die Bürobeschäftigtenquote in Ulm liegt weit über der durchschnittlichen Quote der D-Städte. Das Niveau der Spitzenmieten in Ulm hat sich aufgrund des belebten Marktgeschehens konstant entwickelt und kann in der Spitze mit 16,20 EUR/qm beziffert werden. Sie liegt damit deut-

lich über den Durchschnittsmieten vergleichbarer D-Städte. In den zentralen Lagen sowie den Bürozentren wird auch zukünftig eine hohe Nachfrage nach Flächen von Unternehmen aus zukunftsorientierten Branchen und der Forschung erwartet, die die Mietentwicklung stabil halten wird. Dies wird deutlich durch die durchaus niedrige Leerstandsrate, welche sich in den letzten Jahren zwischen 3,2 % und 4 % bewegte. Grundsätzlich konzentriert sich der Büromarkt vor allem auf die City- und Cityrandlagen als auch auf den Stadtteil Söflingen sowie auf die Areale des Science-Parks.

2) Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2019 verlief planmäßig. Das Emissionskapital in Höhe von 14.480.000 EUR war zum Stichtag vollständig platziert. Dementsprechend konnte die Eigenkapitalzwischenfinanzierung im Geschäftsjahr 2019 vollständig zurückgeführt werden.

Die im Prospekt prognostizierten Mieteinnahmen der Objektgesellschaft konnten mit rd. 1 TEUR übertroffen werden (Prospekt: 1.404 TEUR).

Mit den für den Gebäudebetrieb beauftragten Unternehmen wird das Anlageobjekt der Investmentgesellschaft in regelmäßigen Abständen begangen. Die beauftragten Unternehmen werden entsprechend überwacht und kontrolliert.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 sind ca. 7 TEUR Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten bei der Objektgesellschaft angefallen. Zum Berichtszeitpunkt sind keine erwähnenswerten Mängel vorhanden.

3) Wert des Eigenkapitals

Der Wert des Eigenkapitals (Nettoinventarwert) sowie der Anteilwert für die letzten drei Geschäftsjahre haben sich über die letzten drei Geschäftsjahre wie folgt entwickelt:

	Eigenkapital	angebotene Anteile²⁾	rechnerischer Anteilwert¹⁾
	₋₁₎	₋₁₎	₋₁₎
31.12.2016			
31.12.2017	20.500,00 EUR	0	0 EUR
31.12.2018	10.461.003,77 EUR	724	14.448,90 EUR
31.12.2019	14.786.321,55 EUR	724	20.423,10 EUR

¹⁾Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2017 auf das KAGB umgestellt.

²⁾Die Anzahl der angebotenen Kommanditanteile beträgt unter Berücksichtigung des Emissionskapitals und der Mindestbeteiligung von 20.000 EUR je Anteil maximal 724 Anteile.

4) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HL Hotel Ulm KG wird im Wesentlichen durch die Beteiligung an der MultiSpace 1 GmbH & Co. KG und die hieraus erzielten Auszahlungen.

Der Kaufpreis für die Kommanditanteile in Höhe von 3.507.393,91 EUR wurde aus einem Eigenkapital-Vorfinanzierungsdarlehen der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG bezahlt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft zur Ablösung von Verbindlichkeiten und Finanzierung der MultiSpace 1 GmbH & Co. KG eine Kapitaleinlage gemäß ihrem Kommanditanteil in Höhe von 9.465.289,70 EUR geleistet.

Zum 31. Dezember 2019 verfügt die Investmentgesellschaft über eine Liquiditätsreserve in Höhe von 89.779,27 EUR.

Für die in der HL Hotel Ulm KG verbleibende Liquidität wird eine Prüfung von Anlagemöglichkeiten der Liquiditätsreserve durchgeführt. Das aktuelle Zinsniveau erschwert eine Anlage der Liquiditätsreserve.

II. Angabe nach § 101 Abs. 3 Nr. 3 KAGB

Das Kommanditkapital der Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2019 um 1.981 TEUR auf 14.297 TEUR erhöht.

III. Risikobericht

Die HL Hotel Ulm KG ist in das Risikomanagement der KVG eingebunden. In diesem Rahmen werden die Anforderungen des KAGB an das Risikomanagement umgesetzt. Die Risikostrategie für die HL Hotel Ulm KG, die die Geschäftsstrategie konkretisiert, wird in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst.

Die HL Hotel Ulm KG ist durch ihre Investition verschiedenen Risiken ausgesetzt. Neben der Immobilie gibt es keine weiteren wesentlichen Vermögensgegenstände, welche mögliche Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageobjekt ggf. ausgleichen oder deren Intensität mindern könnte. Nachfolgende wesentliche Risiken – einzeln oder kumulativ - können die Wertentwicklung der HL Hotel Ulm KG und damit das Ergebnis der Anleger beeinflussen:

- Das Adressenausfallrisiko, das in der Gefahr des teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen besteht;
- Das Marktpreisrisiko, das in der Möglichkeit der negativen Wertveränderung auf Grund von unerwarteten Veränderungen der prognostizierten Marktparameter besteht;
- Das Liquiditätsrisiko, dass gegenwärtigen oder künftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht nachgekommen werden kann.

Das Adressenausfallrisiko wird grundsätzlich durch die Diversifizierung der Vermietung hinsichtlich Nutzungsarten, Flächenqualität und -größe sowie Vertragslaufzeiten begrenzt. Die Bonitäten des Hotelbetreibers und des Mieters für die Büroflächen und damit einhergehend das Ausfallrisiko werden in Rahmen der Risikostrategie in regelmäßigen Abständen überprüft und bewertet. Im Geschäftsjahr 2019 bestand aufgrund der Überprüfung und Bewertung kein Anlass, die bestehenden Steuerungsmaßnahmen zu intensivieren.

Das Marktpreisrisiko drückt sich insbesondere darin aus, dass die erzielten Pacht- bzw. Mieteinnahmen und der erzielbare Verkaufspreis für die Immobilie unter den Prognosewerten liegen könnten. Zusätzlich können höhere Ausgaben anfallen als kalkuliert. Im Rahmen des Risikomanagements der KVG werden die Einnahmen und Ausgabenpositionen der HL Hotel Ulm KG über Soll-Ist-Vergleiche regelmäßig überwacht.

Ein Marktpreisrisiko in Form von Wechselkursrisiken besteht nicht, da die Investitionen der Gesellschaft, die Pacht- und Mieteinnahmen und die Kosten während der Laufzeit, ein möglicher Verwertungserlös sowie die Zahlungen für die Fremdfinanzierung auf Ebene der Objektgesellschaft in Euro erfolgen.

Die HLI GmbH verfügt für die HL Hotel Ulm KG über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem. Darin sind Grundsätze, Mittel und Verfahren festgelegt, die die Bestimmung und Einhaltung der festgelegten Limits sowie die Koordination des kurz- und mittelfristigen Liquiditätsbedarfes zur Schaffung der Transparenz der Liquiditätsströme der HL Hotel Ulm KG gewährleisten.

Das Liquiditätsrisiko wird durch eine Liquiditätsplanung, welche monatlich aktualisiert wird, überwacht. Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen werden so frühzeitig eingeleitet.

Zinsänderungsrisiken bestehen in der HL Hotel Ulm KG nicht. Die Zinssätze des Bankdarlehens der MultiSpace 1 GmbH & Co. KG sind bis zum 31. Dezember 2028 abgesichert.

IV. Prognosebericht

Das Ergebnis der HL Hotel Ulm KG ist im Wesentlichen von den Auszahlungen der Objektgesellschaft MultiSpace 1 GmbH & Co. KG, und diese wiederum von den Pacht- und Mieteinnahmen des Anlageobjektes und den für das Objekt aufzuwendenden Ausgaben abhängig.

Bis März 2020 konnten alle Mieteinnahmen planmäßig vereinnahmt werden. Wie bereits im Anhang, Absatz VII. (Nachtragsbericht) dargestellt, wird es vorerst für die Monate April bis Juni zu Mietstundungen durch den Hotelbetreiber kommen. Derzeit ist der genaue weitere Ergebnisverlauf jedoch noch nicht abzusehen, da unter anderem Faktoren wie die Wiederaufnahme des Hotelbetriebs oder die Auslastung des Hotels beeinflussen können, inwiefern der Hotelbetreiber in der Lage ist, künftige Mietraten zu zahlen.

Insbesondere durch die Liquiditätsreserve ist die Investmentgesellschaft allerdings in der Lage, z. B. höhere Aufwendungen oder aber kurzfristige Mietstundungen zu kompensieren.

Die für März 2020 vorgesehene Auszahlung aus der Investmentgesellschaft wurde jedoch aus Vorsichtsgründen zunächst verschoben.

V. Vergütungen

Angaben nach § 101 Abs. 3 KAGB

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat die KVG insgesamt 5.419 TEUR für ihr aus 42 Mitarbeitern bestehendes Personal aufgewendet, davon 788 TEUR als variable Vergütung. Die Vergütungen an Mitarbeiter der KVG, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft ausgewirkt hat, betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr 877 TEUR, davon entfielen 877 TEUR auf Führungskräfte.

Pullach i. Isartal, 15.05.2020

HL Hotel Ulm GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

BERYTOS Verwaltungsgesellschaft mbH

LIVIA Verwaltungsgesellschaft mbH

  
Menne Kitzing Rucker

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

HL Hotel Ulm GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Pullach i. Isartal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der HL Hotel Ulm GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Pullach i. Isartal, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HL Hotel Ulm GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Pullach i. Isartal, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen.

Gemäß § 159 Satz 1 i.V.m. §136 KAGB i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i V.m. § 136 KAGB i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen

Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen europäischen Verordnungen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i.V.m. § 136 KAGB i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften und der einschlägigen europäischen Verordnungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u.a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der HL Hotel Ulm GmbH & Co. geschlossene Investment-KG zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 159 i.V.m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um

die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 i.V.m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Zuweisungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

München, den 15. Mai 2020

ACCONSIS GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Losse

Wirtschaftsprüferin



Zelaskowski

Wirtschaftsprüfer



Erklärung der gesetzlichen Vertreter
gem. § 135 Abs. 1 Nr. 3 KAGB ("Bilanzzeit")

für das Geschäftsjahr 2019

der

HLHotel Ulm GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
Pullach i. Isartal

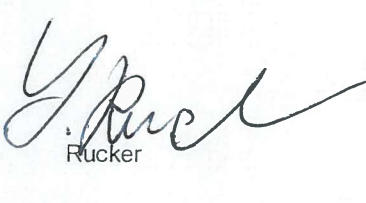
Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Investmentkommanditgesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Investmentkommanditgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Pullach i. Isartal, 15.05.2020

HL Hotel Ulm GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
LIVIA Verwaltungsgesellschaft mbH
BERRYTO Verwaltungsgesellschaft mbH


Menne


Kitzing


Rucker

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.